

Ihre Vorsorgevollmacht

Vielen Dank für Ihre geduldige Mitarbeit, Sie haben Ihre Vorsorgevollmacht fast vollständig erstellt. Folgen Sie bitte diesen letzten Schritten, um Ihre Vollmacht rechtlich bindend und offiziell zu machen.

1. ÜBERPRÜFUNG

- Lesen Sie Ihre Vollmacht bitte sorgfältig durch.
- Ändern Sie gegebenenfalls Ihre Vollmacht (über die Schaltfläche "Bearbeiten").
- Schließen Sie den Vorgang nicht ab, bevor Sie nicht alles verstanden haben und mit allem einverstanden sind.

2. RECHTSVERBINDLICHKEIT

- Heften Sie mehrseitige Dokumente zusammen.
- Nach geltendem Recht ist dieses Dokument auch ohne die Unterschrift von Zeugen oder die Beglaubigung durch einen Notar vollständig rechtswirksam.

Wichtig - Unterschreiben Sie Ihre Vorsorgevollmacht auf der letzten Seite unter Angabe von Ort und Datum, um diese rechtsverbindlich zu machen.

3. AUFBEWAHRUNG

- Verwahren Sie das Original Ihrer Vorsorgevollmacht an einem sicheren Ort.
- Erzählen Sie Ihren Vertrauenspersonen von dem Aufbewahrungsort, nutzen Sie dazu unseren Notfallplan in Ihrer Dokumentenübersicht.
- Veranlassen Sie die Registrierung Ihrer Vollmacht bei der Bundesnotarkammer über den Menüpunkt "Dokumente offiziell registrieren lassen".

WEITERE HINWEISE

- Diese Vollmacht berechtigt nicht zum An- oder Verkauf von Immobilien oder dem Aufnehmen von Darlehen.
- **Viele Banken verlangen eine eigene Bankvollmacht. Informieren Sie sich frühzeitig bei Ihrer Hausbank.**

Hinweis zur Konto- und Depotvollmacht

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen.

Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Ihre Bank/Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.

Für die Aufnahme von Darlehen ist eine notariell beurkundete Vollmacht erforderlich. Für Immobiliengeschäfte muss die Unterschrift unter der Vollmacht durch den Notar oder den Urkundsbeamten der Betreuungsbehörde beglaubigt sein.

- Ihre Vollmacht beginnt auf der nächsten Seite -

**VORSORGEVOLLMACHT
VON
URSULA HEUCKMANN**

Frau Ursula Heuckmann
Mühlenstr. 6
49497 Mettingen
geboren am 16.02.1941

- Vollmachtgeber -

Herr Hubertus Heuckmann
Am Kolk 3a
49497 Mettingen
geboren am 20.03.1966
Tel. 054522010

- Bevollmächtigter -

Ich, Ursula Heuckmann, geboren am 16.02.1941, wohnhaft: Mühlenstr. 6, 49497 Mettingen, errichte im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte diese **Vollmacht**. Hiermit bevollmächtige ich Hubertus Heuckmann mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich nachfolgend angegeben habe.

Es gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Gesundheit und Pflege

Ich entbinde alle mich behandelnde Ärzte und deren nichtärztliches Personal gegenüber dem Bevollmächtigten von der Schweigepflicht. Dieser soll und darf alle mich betreffenden Krankenunterlagen einsehen und die Übermittlung an Dritte bewilligen.

Zusätzlich darf der Bevollmächtigte mich gegenüber Ärzten vollumfänglich vertreten und über alle Fragen zu Gesundheit und Behandlung entscheiden. Er darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustands und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr für mich verbunden sein könnten oder ich dadurch einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs.1 BGB). Er darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen (§1904 Abs. 1 und Abs. 2 BGB.). Er soll dabei, sofern vorliegend, meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen durchsetzen.

Der Bevollmächtigte darf mich außerdem gegenüber Pflegern und Pflegeeinrichtungen vertreten. Er darf über alle Einzelheiten ambulanter oder stationärer Pflege entscheiden.

2. Wohnen und Aufenthalt

Der Bevollmächtigte darf über meinen Aufenthalt bestimmen. Er darf zudem einen Vertrag zur Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistung (früher: Heimvertrag) für mich abschließen und wieder kündigen.

Der Bevollmächtigte darf keine Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung bis hin zur Kündigung und Neuvermietung wahrnehmen und auch den Haushalt nicht auflösen.

3. Behörden und Justiz

Der Bevollmächtigte darf mich gegenüber allen Behörden einschließlich der Finanzämter, Renten- und Sozialversicherungsträger vertreten und ist berechtigt, Zustellungen und Leistungen entgegenzunehmen, Anträge zu stellen und Widerspruch oder Einspruch zu erheben.

Der Bevollmächtigte darf und soll mich gegenüber allen Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen, soweit ihm diese gestattet sind. Er darf Rechtsanwälte, Steuerberater und andere zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen zur Wahrnehmung meiner Interessen beauftragen. Diese und ihre Mitarbeiter entbinde ich von der Schweigepflicht gegenüber dem Bevollmächtigten.

4. Daten und Digitales

Der Bevollmächtigte darf auf alle Daten zugreifen, sie ändern und löschen, die bei der Nutzung des Internets einschließlich sozialer Netzwerke, E-Mail und ähnlicher Angebote gespeichert wurden. Ich verpflichte meine Vertragspartner, dem Bevollmächtigten auch über meinen Tod hinaus Zugang zu meinen Nutzerkonten und –Profilen zu gestatten und diesem auch zu gestatten, auf höchstpersönliche Informationen zuzugreifen.

5. Kommunikation

Der Bevollmächtigte darf alle an mich gerichteten Briefe und Postsendungen annehmen und öffnen, auch wenn sie mit dem Vermerk "Eigenhändig" oder "Persönlich" versehen sind, sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden.

Er darf meine Handy-, Telefon-, Internet- und Fernsehverträge kündigen sowie neue Verträge abschließen. Er darf auf alle im Zusammenhang mit der Nutzung gespeicherten Daten zugreifen, sowie sie ändern und löschen (lassen).

6. Versicherungen

Der Bevollmächtigte darf die Rechte und Pflichten aus meinen Versicherungsverträgen wahrnehmen. Er darf die Verträge auch kündigen und neue abschließen. Er hat darüber hinaus auch das Recht, Zahlungen aus meinen Versicherungsverträgen zu treuen Händen entgegenzunehmen.

7. Banken

Der Bevollmächtigte darf mich gegenüber allen Banken, Sparkassen, Fondsgesellschaften, Wertpapierdienstleistern und ähnlichen Unternehmen vertreten. Er darf auch Konten, Depots und ähnliche Verträge kündigen, neu eröffnen und abschließen.

8. Vermögen und Schenkungen

Der Bevollmächtigte darf und soll mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen. Er ist berechtigt, Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere über bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände zu verfügen, diese zu veräußern oder neu zu erwerben.

Er darf darüber hinaus Schenkungen vornehmen, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen. Dies gilt auch für Schenkungen an sich selbst.

9. Geltung der Vollmacht

Die Vollmacht wird mit meiner Unterschrift wirksam, gilt über meinen Tod hinaus und ist jederzeit durch mich widerruflich. Habe ich mehrere Personen bevollmächtigt, kann kein Bevollmächtigter die Vollmacht eines anderen Bevollmächtigten widerrufen.

Der Bevollmächtigte wird angewiesen, von der Vollmacht nur dann Gebrauch zu machen, wenn ich:

- (a) dies ausdrücklich wünsche,
- (b) geschäftsunfähig geworden bin, oder
- (c) verstorben bin.

Diese Bestimmung ist jedoch keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, sondern lediglich eine Anweisung an die bevollmächtigte Person, die nur im Innenverhältnis gilt; im Außenverhältnis ist diese Vollmacht unbeschränkt.

Die Geschäftsunfähigkeit (Fall b) soll wie folgt festgestellt werden:
Gegenüber Ärzten und dem Pflegepersonal genügt es, wenn diese meine Entscheidungsunfähigkeit bejahen.

Für die Vertretung in Vermögensangelegenheiten muss die Geschäftsunfähigkeit von einem Arzt schriftlich bestätigt werden.

10. Betreuung

Die Vollmacht soll die gerichtliche Anordnung einer Betreuung verhindern. Für den Fall, dass das Gericht eine Betreuung dennoch einrichten muss, soll meine Betreuungsverfügung gelten.

Falls ich keine gültige Betreuungsverfügung verfasst habe, oder diese nicht aufzufinden ist, soll der genannte Bevollmächtigte als Betreuer bestellt werden.

11. Befreiung vom § 181 BGB

Der Bevollmächtigte ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Dies bedeutet unter anderem, dass er daher im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst Rechtsgeschäfte abschließen darf.

12. Schlussbestimmungen

Hiermit bestätige ich, die vorstehenden Angaben aus freiem Willen und ohne äußeren Druck gemacht zu haben und dass ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte bin. Ich erwarte von allen Beteiligten, dass dieser Vollmacht unbedingt Folge geleistet wird. Sollte eine Situation nicht hinreichend beschrieben oder eine Bestimmung nicht umsetzbar sein, so soll der aus meinen Dokumenten mutmaßlich anzunehmende Wille umgesetzt werden.

Mettigen, 04.06.2023 Ursula Heuck
Ort, Datum, Unterschrift Ursula Heuckmann

Glossar zu Ihrer Vorsorgevollmacht

Rechtsgeschäft

Unter einem Rechtsgeschäft versteht man das Herbeiführen einer Rechtsfolge durch eine oder mehrere Willenserklärungen. So sind beispielsweise das Angebot auf einen Vertragsschluss, dessen Annahme oder der Vertrag an sich jeweils Rechtsgeschäfte.

Stellvertretung

Eine Willenserklärung kann man nicht nur selbst abgeben oder annehmen, sondern es ist auch möglich, dass eine andere Person stellvertretend eine Willenserklärung abgibt oder empfängt. Wenn man mangels Geschäftsfähigkeit selbst nicht mehr wirksame Willenserklärungen abgeben kann, ist eine Stellvertretung (etwa durch einen Betreuer oder Bevollmächtigten) also nötig, um rechtlich handlungsfähig zu bleiben. Andernfalls könnte man beispielsweise keine Verträge mehr abschließen.

Geschäftsfähigkeit

Grundsätzlich sind volljährige Personen unbeschränkt geschäftsfähig. Etwas anderes gilt laut Gesetz für denjenigen, der sich nicht nur vorübergehend "in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet". Dies kann beispielsweise bei Demenz oder anderen psychischen Erkrankungen der Fall sein, wobei es freilich stets auf den Einzelfall ankommt.

Einwilligung

Bei der Einwilligung handelt es sich um einen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund. Eine den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllende Handlung kann auf Grund einer Einwilligung gerechtfertigt und somit nicht strafbar sein. Ein operierender Arzt erfüllt beispielsweise den Tatbestand der Körperverletzung, ist jedoch in aller Regel auf Grund einer Einwilligung gerechtfertigt und somit nicht strafbar.

Untervollmacht

Eine Untervollmacht liegt vor, wenn der vom Vertretenen Bevollmächtigte seinerseits einen Dritten bevollmächtigt.